



Deutscher Ruderverband e.V.

per E-Mail an info@rudern.de

Potsdam, 22. Oktober 2024

Anträge zum 67. Deutschen Rudertag

Liebe Sportfreunde,

hiermit stellen wir für den anstehenden 67. Deutschen Rudertag die folgenden drei Anträge.

Antrag I: Änderung der Reihenfolge in der Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte 7 (Antrag auf Beitragsanpassung), 9.1.2.3 (Anpassung der Beitragsverfahrensordnung) und 9.2.1 (RWR-Überarbeitung des Aktivenpasses im DRV-Verbandsverwaltungsportal) sollen zusammenhängend diskutiert werden.

Begründung:

Um Auswirkungen auf die finanzielle Belastung der Vereine, die sich aus den RWR und den Ordnungen des DRV ergeben, nachvollziehbar zu diskutieren und Inkonsistenzen zwischen den Regularien des Verbandes zu vermeiden, schlagen wir vor, die genannten Anträge in der Debatte gemeinsam zu behandeln. Sowohl der unter TOP 7 aufgeführte Antrag des Präsidiums auf Beitragsanpassung als auch 9.1.2.3 beinhalten Änderungen zu der Beitragsverfahrensordnung mit dem Ziel Gebühren für den Aktivenpass jährlich zu erheben. Unter TOP 9.2.1 wird zudem eine jährliche Beschränkung des Aktivenpasses in den RWR beantragt. Je nach Beschlüssen in den genannten TOP ergeben sich unterschiedliche finanzielle Konsequenzen für die Verbandsmitglieder, die es inhaltlich gemeinsam zu erörtern gilt.

Antrag II: Änderungsantrag zur TOP 7 (Antrag auf Beitragsanpassung) und 9.1.2.3 (Anpassung der Beitragsverfahrensordnung)

Entgegen der Vorschläge des Präsidiums beantragen wir in der Beitragsverfahrensordnung unter § 4 (Gebühr für Eintragung in die Aktivenbank bzw. den Aktivenpass) grundsätzlich nur bei Beantragung (vgl. Antrag III) des Aktivenpasses erheben. Um den finanziellen Mehrbedarf des Verbandes zu berücksichtigen, schlagen wir gleichzeitig eine teilweise Erhöhung der einmalig zu entrichtenden Gebühren vor:

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass (alt)		§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass (neu)	
Art der Eintragung	Gebühr	Art der Eintragung	Gebühr
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Kinder und Jugendliche	5,00 €	neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Kinder und Jugendliche	<u>10,00 €</u>
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Erwachsene	10,00 €	neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Erwachsene	<u>15,00 €</u>

Alle weiteren Beiträge unter § 4 bleiben unverändert.

Begründung:

Mit der Einführung eines nur noch jährlich geltenden „Aktivenpasses“ (siehe RWR-Änderungsantrag) und entsprechender jährlich anfallender Eintragungsgebühren wird durch das Präsidium eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder im Bereich des Wettkampfsports vorgeschlagen, die insbesondere den Nachwuchsbereich betrifft. Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht verständlich, welche signifikanten Kosten dem Verband durch eine von den Mitgliedsvereinen jährlich vorgenommene Beantragung von „Aktivenpässen“ entstehen die eine entsprechende Erhöhung rechtfertigen.

Zudem ist diese zusätzliche jährliche Mehrbelastung bei gleichzeitig vorgeschlagener deutlicher Erhöhung bzw. Einführung der Mitgliedsbeiträge im U15-Bereich nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis führen beide vom Präsidium vorgeschlagenen Änderungen zu Mitgliedsbeiträgen für wettkampftreibende Kinder und Jugendliche ab 2026 in Höhe von 32,50 Euro (19 Euro regulärer Beitrag, plus 10 Euro für jährlichen Aktivenpass, plus 3,50 Euro für Einreichung ärztliche Bescheinigung). Gegenüber den bisherigen Kosten für ein wettkampftreibendes U14-Mitglied (3,50 Euro für ärztliche Bescheinigung) und einem älteren Mitglied (14,20 Euro regulärer Beitrag + teilweise 3,50 Euro) sind dies signifikante Erhöhungen.

Wir lehnen daher eine jährliche Gebühr für den Aktivenpass ab.

Gleichzeitig erkennen wir an, dass die zuletzt 2010/2014 beschlossenen Beiträge für die weitgehend einmalige Aktivenpass-Beantragung allein inflationsbedingt angepasst werden sollten.

Antrag III: Änderungsantrag zum Antrag des Präsidiums zu TOP 9.2.1. (Antrag auf Änderungen der RWR – Startberechtigung)

Wir beantragen folgende Änderungen gegenüber dem Antrag des Präsidiums des DRV. Wir möchten hier anmerken, dass die vom DRV beantragten Änderungen sich auf veraltete Ziffern in den RWR beziehen. In den RWR von 2024 ist der Punkt „Aktiven-Datenbank“ unter Ziffer 2.2.8 aufgeführt. Wir nehmen in unserem Änderungsantrag Bezug auf die Ziffern in den aktuellen RWR.

#	2.2.6 Aktivenpass (Antrag DRV)	2.2.8 Aktivenpass
2	2.2.6.1 Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer über eine gültige Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des DRV verfügt. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag im Verbandsverwaltungsportal des DRV und einen gültigen Aktivenpass für einen DRV-Mitgliedsverein .	2.2.8.1 Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer über eine gültige Startberechtigung für <u>ein ordentliches Mitglied</u> des DRV verfügt. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag im Verbandsverwaltungsportal des DRV und einen gültigen Aktivenpass für ein <u>ordentliches Mitglied des DRV</u> .
3	2.2.6.2. Die Aktivenpass gilt für ein Kalenderjahr und kann anschließend verlängert werden .	2.2.8.2. Der Aktivenpass gilt <u>ab Beantragung bis zum Ende des dritten Jahres, das auf das Jahr der Beantragung folgt. Er verlängert sich automatisch bei Abgabe einer Meldung zu einer Regatta des DRV um den gleichen Zeitraum. Er muss erneut beantragt werden, wenn der Aktive für ein anderes als das bisherige ordentliche DRV-Mitglied startet oder sich der Name des Aktiven ändert. RWR 2.6.1.2 bleibt davon unberührt.</u>
9	2.2.6.7 (neu) Den Veranstaltern werden die für die Durchführung der jeweiligen Wettbewerbe notwendigen Daten der Aktiven digital zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet: • Name • Vorname • Geburtsjahr • Geschlecht • Identifikationsnummer • Startberechtigung • Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3 • Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5	2.2.8.6 (neu) <u>Regattaveranstaltern wird zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wettbewerben im Sinne der RWR ein Auszug der ausgestellten Aktivenpässe mit folgenden Merkmalen digital zur Verfügung gestellt:</u> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Geschlecht • Identifikationsnummer • Startberechtigung, <u>die sich aus Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3 und Zustimmung zu den Anti-Doping-Bestimmungen ergibt</u>

	<ul style="list-style-type: none"> • Verein / Schülerruderriege • Gültigkeit/Ablauf des Aktivenpasses 	<ul style="list-style-type: none"> • Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5 • Verein (<u>ordentliches Mitglied des DRV</u>) • Gültigkeit/Ablauf des Aktivenpasses
10	<p>2.2.7. Anti-Doping Mit Beantragung [...] dem DRV an. Die Zustimmung ist jährlich im Verbandsverwaltungsportal zu erneuern.</p>	<p>2.2.9 Mit Beantragung [...] dem DRV an.</p>

Begründung:

Im Einklang mit der von uns vorgeschlagenen Anpassung der Beitragsverfahrensordnung soll der Aktivenpass auch weiterhin langfristig gelten und eine jährliche Neuausstellung und damit verbundenem organisatorischen und finanziellen Aufwand auf Seiten der Vereine vermieden werden.

Das vom DRV-Präsidium angestrebte Ziele der Qualitätsverbesserung im Datenbestand lässt sich aus unserer Sicht ohne eine jährliche Erneuerung des Aktivenpasses erreichen. Mit Hilfe des digitalen Meldesystems des Verbandes lassen sich gemeldete und damit aktive Wettkampfruderer identifizieren und deren Aktivenpass automatisch verlängern.

Die automatische Verlängerung führt gegenüber dem Antrag des Präsidiums zu einer weiteren Reduktion des Verwaltungsaufwand auf Seiten der Vereine. Bei einer Gültigkeit von max. vier Jahren können zudem Pausen in der Wettkampfteilnahme ohne Neubeantragung des Aktivenpasses überbrückt werden. Davon unbenommen bleibt aus unserer Sicht das Recht der Vereine und Aktiven, Aktivenpässe bei Karriereende oder Austritt aus dem Verein selbstständig zu löschen oder selbiges zu beantragen.

Die angestrebte jährliche Zustimmung zu Ordnungen steht nicht im Einklang mit den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen. Diese sehen eine Selbstverantwortung der Aktiven mit Blick auf die „neusten Antidoping-Bestimmungen“ vor.

Eine jährliche Zustimmung zum bspw. Ehrenkodex oder Datenschutzerklärung wird unserer Kenntnis nach in den bestehenden Ordnungen – und auch im Antrag des Präsidiums – nicht verlangt. Sollte diese Zustimmung jährlich erforderlich sein, lässt sie sich in der Startberechtigung der Aktiven abbilden ohne einen neuen Aktivenpass zu beantragen.

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen zu 2.2.8.1 und teilweise 2.2.8.2 bzgl. der Verbandsmitglieder sollen sicherstellen, dass alle in der Satzung genannten ordentlichen Mitglieder Aktivenpässe beantragen können, da der Begriff „Mitgliedsverein“ nicht klar definiert ist, und der Antrag des Präsidiums Schülerruderriegen teilweise vermissen lässt.